

§ 13 LF-VEMF

LF-VEMF - Land- und forstwirtschaftliche Verordnung elektromagnetische Felder

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Soweit in dieser Verordnung auf die Anlagen 1, 2 und 3 der VEMF verwiesen wird, bezieht sich die Verweisung auf die Anlagen 1, 2 und 3 in der jeweils geltenden Fassung.

In Kraft seit 01.06.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at